



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/11-1.7/94

Entwurf einer Europawahlordnung und eines
Europa-Wählerevidenzgesetzes;

Sachbearbeiter
VB I/a Mag. Binder
Tel.-Nr.: 515 95/3271
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 5x GE/19 PY
Datum: 21. OKT. 1994
24. Okt. 1994
Verteilt

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Dr. Ulrich Körant

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehort sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer Europawahlordnung und eines Europa-Wählerevidenzgesetzes zu übermitteln.

19. Oktober 1994
Für den Bundesminister:
S ch l i f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidie



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/11-1.7/94
 Entwurf einer Europawahlordnung und eines
 Europa-Wählerevidenzgesetzes;

Sachbearbeiter
 VB I/a Mag. Binder
 Tel.-Nr.: 515 95/3271
 Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
 Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Zu den mit do. Note vom 23. August 1994, GZ 42.101/11-IV/6/94, versendeten Entwürfen eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

In rechtlicher Hinsicht bestehen keine Einwände des ho. Ressorts bezüglich der geplanten Legislativvorhaben, aus legitistischer Sicht wären jedoch folgende Punkte zu beachten:

A) Zur Europawahlordnung:

1. Zu § 5 Abs. 4:

Die Verweisung auf § 81 müßte richtigerweise auf § 80 lauten.

2. Zu § 11 Abs. 4:

Der Einheitlichkeit halber wäre die Bezeichnung "Europa-Wählerevidenz" zu verwenden.

3. Zu § 12 Abs. 1:

Anstatt "Wählerevidenz" wäre "Europa-Wählerevidenz" zu setzen.

4. Zu § 13 Abs. 4:

Der Verweis müßte richtigerweise auf § 12 Abs. 2 lauten.

5. Zu § 20 Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht dem § 32 Abs. 3 NRWO, in dem geregelt ist, daß andere Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung "sinngemäß" Anwendung finden. Gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäß" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden; es ist vielmehr entweder uneingeschränkt auf die andere Rechtsvorschrift zu verweisen oder anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden soll. Da im vorliegenden Fall in der verwiesenen Vorschrift ein anderes Rechtsinstitut, nämlich der Einspruch geregelt ist, erscheint eine uneingeschränkte Verweisung nicht sinnvoll. Folgende Textierung wird daher vorgeschlagen:

"(3) Die §§ 16 Abs. 2 bis 4 und 18 Abs. 2 sowie 19 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort vorgesehenen Bestimmungen über einen Einspruch auch im Falle einer Berufung anzuwenden sind."

6. Zu § 21:

Die erste Verweisung müßte richtigerweise auf §§ 7 bis 10 EuWEG lauten.

7. Zu § 30 Abs. 2:

Statt "Wählerevidenz" wäre "Europa-Wählerevidenz" zu setzen.

8. Zu § 38:

Der Klammerausdruck müßte richtigerweise "(§ 31 Abs. 5)" lauten.

9. Zu § 49 Abs. 1:

Der dritte Klammerausdruck müßte richtigerweise "(§ 61 Abs. 4)" lauten.

10. Zu § 54 Abs. 2 letzter Satz, § 55 und § 66 Abs. 4:

Auch wenn die gegenständlichen Bestimmungen weitgehend den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 entsprechen, so wären sie doch im Hinblick auf Richtlinie Nr. 27 der Legistischen Richtlinie 1990 in befehlender Form zu formulieren.

11. Zu § 66 Abs. 6:

Anstatt "nach Abs. 3" wäre "nach Abs. 5" zu setzen.

12. Zu § 68 Abs. 1:

Die Verweisung müßte richtigerweise auf § 66 Abs. 6 lauten.

13. Zu § 68 Abs. 2 zweiter Satz und letzter Satz:

Die Verweise müßten richtigerweise auf § 66 Abs. 5 lauten.

14. Orthographische bzw. grammatischen Fehler finden sich in den §§ 66 Abs. 2 und 3, 30 Abs. 3, 31 Abs. 3, 34 Abs. 2, 36 Abs. 4, 5 und 6, 44 Abs. 1, 54 Abs. 3, 69 Abs. 1 und 89 Abs. 4.

B) Zum Europa-Wählerevidenzgesetz:

1. Zu § 10 Abs. 1:

Die Verweisung müßte richtigerweise auf § 9 Abs. 1 lauten.

2. Zu § 10 Abs. 3:

Im Sinne der Aufführungen unter lit. A Z 5 wird folgende Textierung vorgeschlagen:

"(3) § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 2 und 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort vorgesehenen Bestimmungen über einen Einspruch auch im Falle einer Berufung anzuwenden sind."

3. Zu § 11:

Die Verweisung müßte richtigerweise auf die §§ 9 und 10 lauten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

19. Oktober 1994
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

